

Seminararbeiten – Formale Vorgaben

A. Der **Aufbau** einer Seminararbeit ist folgender:

- Deckblatt:
 - Name, Adresse, Email und Matrikelnummer des Verfassers
 - Titel der Arbeit
 - Titel des Seminars
 - Name des Betreuers/Dozenten
 - Angabe, ob es sich um eine Magister- oder Bachelorarbeit, um eine Leistung im Rahmen des Schwerpunkt- oder des Begleit- bzw. Aufbaustudiums handelt
 - Semester, in dem die Arbeit geschrieben wird (z. B. Sommersemester 2026)
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Haupttext
- Unterschriebene Versicherung, dass die vorliegende Seminararbeit eigenständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.

B. Der maximale **Umfang** der eigentlichen Seminararbeit beträgt 25 Textseiten sein. Abweichungen nach oben bedürfen der Absprache mit mir.

C. **Formatierung**:

- Format: DIN A-4
- Schriftart: Times New Roman oder ähnliche Schriftart (mit Serifen!).
- Schriftgröße: im Fließtext 12 pt, in Fußnoten 10 pt, Laufweite normal
- Zeilenabstand: im Fließtext 1,5, in Fußnoten 1,0
- Seitenränder: (oben: 2,5, unten: 2,0, rechts: 5, links: 2 cm)

D. Folgende **Gliederung** ist üblich:

A.

I.

1.

a)

(1)

- E.** Das **Literaturverzeichnis** muss sämtliche Quellen, die für die Arbeit herangezogen worden sind, ausweisen. Wer auch sonstige Materialien, etwa Veröffentlichungen von Behörden etc., als Nachweise verwendet, sollte von einem „**Literatur- und Materialverzeichnis**“ sprechen. Hier können auch reine Internetquellen wie z. B. Blog-Beiträge etc. aufgeführt werden. Nicht aufzunehmen sind Urteile, Gesetzestexte oder -begründungen. Die folgenden Literaturangaben verstehen sich als Beispiele:

Kommentare

Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, Band 1/1: Europäisches Wettbewerbsrecht, Säcker, Franz Jürgen / Bien, Florian / Meier-Beck, Peter / Montag, Frank, (Hrsg.), 4. Aufl., München 2023.

Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Begr.), Wettbewerbsrecht. Band 1: EU. Kommentar zum Europäischen Kartellrecht, Körber, Torsten / Schweitzer, Heike / Zimmer, Daniel (Hrsg.), 7. Aufl., München 2025.

Grabitz, Eberhard (Begr.) / Hilf, Meinhard / Nettesheim, Martin (Hrsg.): Das Recht der Europäischen Union, Kommentar, Band II: AEUV, 87. Aufl., München 2026, Loseblattsammlung, Stand: Januar 2026.

Monographien und Lehrbücher

Schmidt, Karsten, Kartellverfahrensrecht - Kartellverwaltungsrecht - Bürgerliches Recht, Köln/Berlin/Bonn/München 1977

Emmerich, Volker / Lange, Knut-Werner, Kartellrecht - Ein Studienbuch, 16. Auflage, München 2024.

Zeitschriftenbeiträge

Möschel, Wernhard, Der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen nach Art. 82 EG-Vertrag und der „More Economic Approach“, in: JZ 2009, S. 1040 - 1048.

Zimmer, Daniel / Schwalbe, Ulrich, Kartellrecht und Ökonomie – Moderne ökonomische Ansätze in der europäischen und deutschen Zusammenschlusskontrolle, in: WuW 2008, S. 284 - 288.

Beiträge in Sammelbänden

Bulst, Friedrich Wenzel, Zum Problem der Schadensabwälzung und seiner Analyse durch das KG in „Transportbeton“, in: Möschel, Wernhard / Bien, Florian (Hrsg.), Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen?, Baden-Baden 2010, S. 225 – 265.

Becker, Björn Christian, Neue Anmeldeverfügung nach § 39a GWB, in Bien, Florian / Käseberg, Thorsten / Klumpe, Gerhard / Körber, Thorsten / Ost, Konrad (Hrsg.), Die 10.-. GWB-Novelle, München 2021, S. 409-428.

Standards wissenschaftlichen Arbeitens

Die gängigen Zitierregeln sind unbedingt einzuhalten. Hervorgehoben seien die folgenden Grundsätze:

- Die Übernahme fremder **Gedanken**, ob urheberrechtlich geschützt (§ 2 UrhG) oder nicht, ist mit einem Hinweis auf den Urheber kenntlich zu machen.
- Auch die Übernahme einer fremden **Gliederung** bedarf eines Hinweises auf den Vordenker, z. B. ("Die folgende Gliederung ist angelehnt an ...").
- **Wörtliche Zitate** sind in rechtswissenschaftlichen Arbeiten nur ausnahmsweise angezeigt. Sie bieten sich nur bei ganz besonders gelungenen Formulierungen großer Autoren oder bei der Wiedergabe von Leitsätzen der Gerichte an. Andernfalls liegt häufig ein Hinweis dahingehend vor, dass sich der Verfasser den jeweiligen Gedankengang nicht ausreichend zu Eigen gemacht hat.
- Wird wörtlich zitiert, muss das Zitat auf jeden Fall (unter Angabe der Quelle) in **Anführungszeichen** gesetzt werden. Verfälschungen oder Verfremdungen etwa durch Auswechseln eines Wortes oder Einfügungen sind entweder zu unterlassen oder innerhalb des in Anführungszeichen gesetzten Zitats durch eckige Klammern und den Zusatz „Verf.“ eindeutig als solche zu kennzeichnen.
- Sog. **Blindzitate** (Abschreiben von Belegstellen ohne eigene Prüfung) sind unbedingt zu unterlassen. Ist die zitierte (z. B. ausländische) Quelle nicht erreichbar, ist der Fn.-Hinweis "zitiert nach xxx" zulässig.
- Anzustreben ist stets eine **Information aus erster Hand**. Lediglich ausgewählte Informationen können in der Weise aus zweiter Hand erschlossen werden, dass man insoweit auf - seriöse! - Sekundärliteratur verweist. Solches Vorgehen bietet sich insbesondere an, wenn der Verf. knappe Hinweise betreffend
 - die Rechtslage in ausländischen Jurisdiktionen (Bsp.: Zusammenfassung der einschlägigen ausländischen Rechtsprechung durch einen anerkannten Kenner

- der Materie),
- die Herkunft einer Norm (Bsp.: statt Digesten-Zitat ein Hinweis auf *Kaser* oder *Harke*) oder
 - tatsächliche historische oder politische Ereignisse geben möchte.

Würzburg, im Mai 2026

Prof. Dr. Florian Bien